

Bonn, den 17.06.2025

Stellungnahme der Bundesinteressenvertretung für alte und pflegebetroffene Menschen e.V. (BIVA)

zum

Gesetz über Wohnformen und Teilhabe des Landes Sachsen-Anhalt (Wohn- und Teilhabegesetz – WTG LSA)

Einleitung

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, in diesem frühen Stadium auf der Arbeitsebene Stellung zur geplanten Novellierung nehmen zu dürfen.

Wir freuen uns besonders, dass hier nicht die „Schere der Entbürokratisierung“ an die Rechte der Pflegebetroffenen angesetzt wird, sondern im Gegenteil eine Aufrechterhaltung und Stärkung angestrebt wird.

Einzelne Regelungen

§ 1 Abs. 2a WTG LSA

Die Einführung eines digitalen Pflegeheimplatzfinders ist zu begrüßen. Ähnliche Modelle werden bereits umgesetzt, so z.B. in Nordrhein-Westfalen. Wir regen an, dieses Angebot sukzessive auch auf die übrigen vom Gesetz umfassten Wohnformen auszuweiten, da diese immer wichtiger werden. Ohne vor allem anbieterverantwortete Wohngemeinschaften könnte die Versorgung vielerorts nicht mehr sichergestellt werden, insbesondere für Menschen, die einer umfassenden Betreuung bedürfen. Insofern wäre eine Übersicht freier Kapazitäten auch für diese Wohnform sinnvoll.

§ 2 Abs. 2 Nr. 1 WTG LSA

Die Herausnahme von lediglich Service-Wohn-Angeboten aus dem Anwendungsbereich des WTG LSA ist sinnvoll. Wir bitten allerdings zu bedenken, dass dies bei bisherigen Wohnformen wie z.B. Residenzen und Wohnparks zu Problemen für die Bewohner:innen führen kann. Es gibt immer noch Einrichtungen, die jahrelang wie ein Heim geführt und

verstanden wurden, dann aber im Zuge einer Umstrukturierung ambulantisiert wurden. Diese Ambulantisierung führt in der Folge dazu, dass dieselbe Klientel wie vorher in der Einrichtung lebt, von denselben Pflegekräften versorgt wird, aufgrund einer Neugestaltung der Verträge aber auf dem Papier nunmehr eine Wahlmöglichkeit hat, welchen Pflegedienst sie in Anspruch nimmt. Dies kann aber in der Praxis gar nicht umgesetzt werden. Kein externer Pflegedienst wird in eine Residenz kommen, die einen hauseigenen Pflegedienst führt und diesen im Haus ansässig hat. In der Folge schließen die Bewohner:innen mit dem hauseigenen Pflegedienst einen Pflegevertrag und sind strukturell vollkommen abhängig, es greifen aber weder das WTG LSA noch das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) zum Schutz der Betroffenen. Insofern sollte die Regelung hier ggf. nachgeschärft werden.

§ 2 Abs. 2 Nr. 4 WTG LSA

Die Herausnahme selbst organisierter Wohngemeinschaften aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes ist nachvollziehbar. Dennoch soll es eine Meldepflicht für diese Wohnform geben. Die Meldung soll von dem in der Wohngemeinschaft tätigen Pflegedienst gemacht werden, dies sogar einen Monat vor Erst-„Inbetriebnahme“ (§ 18). Auch dies ist nachvollziehbar, um Betroffene nicht zu überfordern, birgt aber das Risiko, dass die Meldung ausbleibt oder nicht zeitnah erfolgt, da Pflegedienste frei wählbar sind und häufiger gewechselt werden. Darüber hinaus haben Pflegedienste lediglich Gaststatus in der selbstverantworteten Wohngemeinschaft und sind nicht für deren Organisation verantwortlich.

Wir regen daher an, die Meldung der selbst organisierten Wohngemeinschaften von den Betroffenen vornehmen zu lassen. Damit diese damit nicht überfordert werden, wären dann Informationen seitens des Ministeriums in Form eines Infoflyers o.ä. zu selbstorganisierten Wohngemeinschaften und deren Meldepflicht notwendig. Die Informationen sollten den Betroffenen über die Pflegedienste oder auch die Pflegekassen zugeleitet werden.

§ 8 Abs. 1 Nr. 5 WTG LSA

Die Verpflichtung, den aktuellen Prüfbericht über Regelprüfungen auszuhängen bzw. auszulegen, ist sinnvoll. Dadurch wird die Klientel erreicht, die es in erster Linie interessiert, nämlich die Bewohner:innen und Interessierte an dem Wohn- und Betreuungsangebot. Zusätzlich regen wir an, einen digitalen Zugriff zu ermöglichen, damit auch Interessierte an einem Heimplatz Zugang zu den für ihre Verbraucherentscheidung wichtigen Qualitätsinformationen haben.

§ 8 Abs. 1 Nr. 5 WTG LSA

Es ist zu begrüßen, dass der Prüfbericht der Bewohnervertretung oder der Bewohnerfürsprecherin bzw. dem Bewohnerfürsprecher auf Wunsch in Kopie auszuhändigen ist. Wir regen an, noch darüber hinauszugehen und der Bewohnervertretung eine verbindliche Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben, wie dies z.B. in Hessen geregelt ist.

§ 8 Abs. 2 WTG LSA

Der in § 8 Abs. 2 vorgesehene Gewaltschutz könnte genauer und vor allem verbindlicher ausformuliert werden. Man könnte ein gesondertes Gewaltschutzkonzept verpflichtend einführen, welches von den Aufsichtsbehörden zu überprüfen ist, ebenso einen Gewaltschutzbeauftragten und die Verpflichtung zur Fortbildung. Auch eine verpflichtende

Beteiligung der Bewohnervertretung an der Konzepterstellung, wie es z.B. in NRW geregelt ist, halten wir für sinnvoll.

§ 19 Abs. 6 WTG LSA

Die Ausweitung des Prüfintervalls auf zwei Jahre, wenn die vorherige Prüfung keine oder nur geringe Mängel erbracht hat, ist problematisch. Insbesondere müsste mit dieser Ausweitung die Garantie verbunden sein, dass dann auch tatsächlich eine Regelprüfung stattfindet. Angesichts des Personalmangels bei den Aufsichtsbehörden und deren Arbeitsverdichtung sowie der doch recht kurzen Verweildauer von Betroffenen in den Einrichtungen muss bezweifelt werden, dass es tatsächlich gelingt, den Zeitraum von zwei Jahren nicht zu überschreiten.

§ 2 Abs. 2a WTG LSA MitwirkungsVO

Wir begrüßen die Regelung, dass der Beirat bei einer Einsichtnahme in die Kalkulationsunterlagen durch eine:n Bewohner:in hinzuzuziehen ist, ausdrücklich. Darüber hinaus regen wir an, auch für die Information des Beirats vor Aufnahme der Pflegesatzverhandlungen eine konkrete Frist zu bestimmen statt der allgemeinen Formulierung „rechtzeitig“. In der Praxis ist es immer wieder problematisch, dass Beiratsmitglieder nur wenige Tage vor Aufnahme der Pflegesatzverhandlungen aufgefordert werden, eine Stellungnahme entsprechend § 87a Abs. 3 Satz 2 SGB XI abzugeben. Diese unterbleibt dann häufig aufgrund des zeitlichen Drucks. Insofern wäre eine verbindliche Fristsetzung wie z.B. vier Wochen vor Aufnahme der Verhandlungen absolut notwendig. Darüber hinaus wäre es wünschenswert, wenn den Beiratsmitgliedern ein gesetzlich legitimes Recht an die Hand gegeben würde, an den Verhandlungen teilzunehmen. Dies gäbe ihnen die Möglichkeit, den Ablauf und damit ihre Rolle besser zu verstehen und Entgelterhöhungen nachvollziehen zu können.